

Gastaufnahmevertrag für den Bienenwagen:

Wir wollen unsere zukünftigen Gäste nicht mit den nachstehenden Vertragsbedingungen abschrecken, diese sind aber für einen harmonischen und geregelten Ablauf notwendig.

Alle unsere Leistungen unterliegen den nachstehenden Regelungen, sowie den Bestimmungen dieses Gastaufnahmevertrages und werden von Ihnen bei Abschluss der Reservierung anerkannt.

Eine schriftliche oder mündliche Reservierung für den Bienenwagen gilt erst als verbindlich, wenn eine Anzahlung von 25% nach Rechnungserhalt auf unserem Konto eingegangen ist. Die Restzahlung muss bis spätestens 1 Woche vor Antritt des Aufenthaltes im Bienenwagen erfolgt sein. Die Zusage verpflichtet sowohl den Bienenwagen-Betreiber, als auch den Gast zur Erfüllung des Gastaufnahmevertrages.

Wird die Reservierung durch einen Dritten übermittelt, so haftet dieser neben dem Gast gegenüber dem Bienenwagen-Betreiber und hat obige Leistungen zu erbringen.

Schlüsselübergabe an den Gast ist um 14:00 Uhr des Anreisetages. Bitte informieren Sie uns daher wenn Sie später anreisen. Die Reservierung wird bis 18 Uhr gehalten.

Wir empfehlen bei längerem Aufenthalt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung! Diese schützt Sie, wenn Sie den Aufenthalt absagen müssen, denn auch schicksalhafte Ereignisse wie Krankheit oder Unfall verpflichten zur Zahlung der gebuchten Unterkunft.

Vorzeitige Abreise aufgrund ungünstiger Witterung, Erkrankung oder unvorhergesehener Fälle, entbinden den Gast nicht von der Leistung eines Schadenersatzes.

Bei Stornierung bzw. Nichtbezug des vertraglich bereitgestellten Bienenwagens ist Schadenersatz zu leisten.

Es gelten folgende Rücktrittspauschalen:

Bis zum 21. Tag vor Buchungsdatum: 35% des Reisepreises

Bis zum 11. Tag vor Buchungsdatum: 40% des Reisepreises

Bis zum 7. Tag vor Buchungsdatum: 60% des Reisepreises

weniger als 7 Tage vor Buchungsdatum: 80% des Reisepreises

Sollten Sie gezwungen sein Ihren reservierten Aufenthalt im Bienenwagen nicht in Anspruch nehmen zu können, sprechen Sie bitte rechtzeitig mit uns. Für eine zufrieden stellende Lösung werden wir bei einer Stornierung versuchen, den nicht benötigten Bienenwagen anderweitig zu vermieten! Eine Storno-Abrechnung erhalten Sie daher erst nach Ihrem Buchungsdatum.

Rauchen ist im Interesse der Bienenwagenbienen und der nachfolgenden Gäste im Bienenwagen ausdrücklich nicht gestattet.

Der Gast nimmt die beigelegten Hinweise im Umgang mit den Bienen zur Kenntnis und befolgt diese in seinem eigenen Interesse und zum Wohle der Bienen. Die Hinweise gelten mit der Buchung als anerkannt.

Der Bienenwagen darf nur mit der vereinbarten Zahl von Gästen belegt werden.

Der Gast behandelt den Bienenwagen, dessen Einrichtung, inklusive der Bienenkästen und das umgebende Gelände pfleglich und hinterlässt alles ordentlich. Der Gast haftet für sämtliche durch ihn verursachte Schäden.

Haustiere sind nicht erlaubt.

Endreinigungsgebühren fallen nicht an, sofern der Gast den Bienenwagen ordentlich hinterlässt.

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag

§ 1 Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald der Bienenwagen bestellt und zugesagt oder bereitgestellt worden ist und die Anzahlung auf unserem Konto gutgeschrieben wurde.

§ 2 Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.

§ 3 Der Gastgeber ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Bienenwagens dem Gast Schadenersatz zu leisten.

Sollten aus einem Grund, den der Gast nicht zu vertreten hat, die Bienenstöcke nicht im Bienenwagen sein können, verpflichtet sich der Gastgeber, dem Gast die Tagespauschale für die nicht erhaltene Bienenstockluft zurück zu erstatten.

§ 4 Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Gastgeber ersparten Aufwendungen.

§ 5 a Der Gastgeber ist nach Treu und Glauben gehalten, den nicht in Anspruch genommenen Bienenwagen nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.

§ 5 b Bis zur anderweitigen Vergabe des Bienenwagens hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu bezahlen.

Die Naturheilpraxis Elke Melchger